



Merkblatt zur Abiturprüfung für Externe (ab Prüfungsjahrgang 2026)

Die Abiturprüfung für Externe ermöglicht die Erlangung des Abiturs außerhalb der Schule (extern). Ziel der Abiturprüfung für Externe ist die Allgemeine Hochschulreife. Mit diesem Zeugnis ist eine Bewerbung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Abiturprüfung für Externe wird unabhängig von einem Schulbesuch abgelegt. Es gibt keinen schulisch geregelten Bildungsgang, der zur Prüfung hinführt. Bei der Abiturprüfung für Externe kommt es nicht auf die Art an, in der die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben wurden, sondern lediglich auf das Ergebnis der absolvierten Prüfung. Die Verantwortung für die Vorbereitung liegt beim Prüfling.

Allgemeine Informationen zur Abiturprüfung für Externe sind auch im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.schulministerium.nrw/externen-abiturpruefung>

Ein **Beratungsgespräch** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle: Am Bonnhof 35, vor dem Eintritt in das Bewerbungs- und Prüfungsverfahren ist dringend angeraten. Hier erhalten Sie u. A. detaillierte Informationen zu den Prüfungsanforderungen.

Eine Anmeldung zum Beratungsgespräch ist bei den zuständigen Fachberatern und Fachberaterinnen telefonisch möglich. Die Kontaktdaten finden Sie auf der zugehörigen Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.



Allgemeines zur Prüfung

- In der Abiturprüfung für Externe werden die Prüflinge in insgesamt 8 Fächern geprüft. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird in vier Fächern schriftlich, im zweiten Teil in vier weiteren Fächern nur mündlich geprüft. Für die Fächer im ersten Prüfungsteil können je nach Prüfungsergebnis weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden.
- Die Prüfungen finden einmal jährlich vor einem staatlichen Prüfungsausschuss an einer Schule statt, die die Bezirksregierung bestimmt. Die Termine für die Klausuren des ersten Teils entsprechen denen der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgaben für den ersten Prüfungsteil (schriftliche Prüfungen) werden landesweit einheitlich gestellt (sog. Zentralabitur). Informationen zum Zentralabitur und zu den Terminen für die Klausuren des ersten Teils sind unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zentralabitur-gost-0>

- Nach fristgerechter Anmeldung wird die Bewerberin oder der Bewerber zunächst von der Bezirksregierung Düsseldorf einer Prüfungsschule zugewiesen.



- An der jeweiligen Prüfungsschule finden für jedes Fach Beratungen durch ausgewählte Lehrkräfte statt. Dabei besprechen die künftigen Prüferinnen und Prüfer mit den Bewerberinnen und Bewerbern deren Studienberichte, die über den Stand der Vorbereitungen Auskunft geben, und informieren sie über das Prüfungsverfahren. Erst wenn die Studienberichte den fachlichen Anforderungen entsprechen und der Prüfling eine angemessene Vorbereitung dargelegt hat, kann die Zulassung zur Prüfung erteilt werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Bezirksregierung bis spätestens 31.01. des Prüfungsjahres und geht den Prüflingen schriftlich zu.



Wer wird zur Abiturprüfung für Externe zugelassen?

Zur Prüfung zugelassen wird, wer

- in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Gymnasiums oder einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schule oder Einrichtung (z.B. Berufs- oder Weiterbildungskolleg) gewesen ist,
- in dem Kalenderhalbjahr, in welchem die Prüfung beginnt, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat (über begründete Ausnahmen von der Altersgrenze entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag) und
- den Nachweis über eine angemessene Prüfungsvorbereitung erbringt.

Zur Prüfung nicht zugelassen wird,

- wem die Allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt wurde,
- wer eine Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat oder
- wer von einer anderen Stelle zur Ablegung der Prüfung zugelassen ist und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen hat.



Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Eine Anmeldung kann nur erfolgen, wenn der Erstwohnsitz zum Meldeschluss in Nordrhein-Westfalen liegt. Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Externe ist an die für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige Bezirksregierung zu richten. Wer bis zum Prüfungstermin Schülerin oder Schüler einer Ergänzungsschule ist, kann den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag zu stellen.

Meldeschluss für die Antragsstellung ist der **01.09. jeden Jahres** (Eingang bei der Behörde). Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist!



Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Externe ist zu richten an

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 43.02 Az.: 43.02.03
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Dem **Antragsformular** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Lebenslauf**, der **alle Kontaktdaten** sowie eine Übersicht über den schulischen Bildungs- und Ausbildungsgang enthält,
- zeitlich geordnete **Übersicht aller besuchter Schulen** mit Angabe der dort verbrachten Zeit,
- **Abgangs-/Abschlusszeugnis** der zuletzt besuchten öffentlichen Schule bzw. als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Schule,
- **Studienberichte**, d.h. **detaillierte Angaben über die Stoffgebiete** nach den formalen Vorgaben der Musterstudienberichte für jedes der 8 Prüfungsfächer, aus denen Art und Umfang der Vorbereitung hervorgehen; die Berichte müssen unterschrieben und mit Datum versehen in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden,
- ggf. **Nachweise** über die Teilnahme an Fernlehrgängen oder anderen Vorbereitungslehrgängen,
- ein **Lichtbild** mit **Namen** auf der Rückseite, alternativ kann der Lebenslauf mit einem eingescannten Lichtbild versehen werden,
- eine Kopie des **Personalausweises** sowie ggf. eine **Meldebescheinigung** über den Erstwohnsitz in Nordrhein-Westfalen,
- zehn **Briefmarken** für die Frankierung eines Standardbriefes,
- bei **Wiederholung** der Prüfung die entsprechende Bescheinigung über das Nichtbestehen des vorausgegangenen Versuchs einschließlich der Übersicht über erbrachten Leistungen und die vollständigen, **neuen** Anmeldeunterlagen.



Wahl der Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer werden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

- Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch; Kunst, Musik
- Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
Geographie, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Recht
- Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:
Mathematik; Biologie, Chemie, Physik; Ernährungslehre, Informatik, Technik



- Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer als Prüfungsfächer zulassen (§ 9 PO-Externe-A).

Aus den oben genannten Fächern wählt der Prüfling für die Abiturprüfung acht Fächer aus. Unter diesen Fächern müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils müssen alle drei Aufgabenfelder erfassen.
- Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden.
- Eines der Leistungsfächer muss entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik sein. Leistungsfächer sind zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer, in denen der Prüfling vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen muss.
- Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil gelten die Kernlehrpläne der gymnasialen Oberstufe für weitergeführte Fremdsprachen (Sekundarstufe I, in der Regel ab Klasse 5-7); im Übrigen gelten für die Fremdsprache die Kernlehrpläne der gymnasialen Oberstufe für neu einsetzende Fremdsprachen (Sekundarstufe II, ab Klasse 10).
- Sport kann nur Leistungsfach sein.
- Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld muss auf jeden Fall eine Prüfung in Geschichte abgelegt werden.
- Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Prüfungsbedingungen im Fach Geschichte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die schriftliche Prüfung

Die Arbeitszeiten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten können unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://bass.schule.nrw/6083.htm>

Mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach

- Eine mündliche Prüfung wird in einem schriftlichen Prüfungsfach angesetzt, wenn die Leistung in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens ‚ausreichend‘ ist (5 Punkte der einfachen Wertung).
- Mündliche Prüfungen werden ebenfalls angesetzt, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestpunktzahlen insgesamt nicht erreicht worden sind.
- Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten von einer angesetzten mündlichen Prüfung zurücktreten, sofern dadurch nicht das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist.



- Die mündlichen Prüfungen in schriftlichen Prüfungsfächern finden etwa drei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten statt.
- Eine mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach kann auch auf Antrag stattfinden. Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten gestellt werden. Die Meldung zur mündlichen Prüfung ist verbindlich.

Ablauf der mündlichen Prüfungen

- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling in einem ersten Teil eine für ihn neue begrenzte Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag selbstständig lösen. Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüfen, die sich aus der gestellten Aufgabe ergeben sollen.
- Die Vorbereitungszeit auf die mündliche Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Diese Zeit kann in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik, Technik, Musik oder Kunst angemessen – maximal auf drei Stunden – verlängert werden, wenn eine experimentelle oder praktische Problemlösung verlangt wird.

Ein Prüfling kann an einem Tag in bis zu drei Fächern mündlich geprüft werden.



Informationen zur inhaltlichen Vorbereitung

Schriftliche Prüfung

Die Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der „**Kernlehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen**“ für die einzelnen Fächer sowie der jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfung erlassenen **Vorgaben** zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erstellt und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

Die Vorgaben für das jeweilige Prüfungsjahr sowie Hinweise und Aufgabenbeispiele sind unter folgender Adresse erhältlich:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zentralabitur-gost/faecher>

Die Lehrpläne der einzelnen Fächer sind unter folgender Adresse erhältlich:

<https://lehrplannavigator.nrw.de/sekundarstufe-ii>

Bitte beachten Sie, dass die Kernlehrpläne aller Fächer zurzeit überarbeitet werden oder bereits in einer neuen Fassung erschienen sind. Sie finden die neueste Version der Fächer, die bereits aktualisiert wurden, auf der Unterseite „Gymnasiale Oberstufe (neue KLP)“ unter o.g. Link.



Mündliche Prüfung

Grundlagen der Prüfungen in den mündlich gewählten Fächern sind die für die einzelnen Fächer geltenden Kernlehrpläne (s.o.).

Studienberichte

Vor der Zulassung zur Abiturprüfung muss deutlich werden, dass sich die Bewerber mit den entsprechenden Unterrichtsgegenständen hinreichend vertraut gemacht haben. Die Bewerber weisen dies u.a. mit Hilfe von Studienberichten nach. Die Studienberichte sollen erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich mit den Richtlinien und Lehrplänen für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den in den Vorgaben für die schriftliche Abiturprüfung dargelegten Anforderungen der gymnasialen Oberstufe vertraut gemacht hat. Musterstudienberichte für einzelne Fächer finden Sie unter folgender Adresse:

<https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Schulabschluss-nachholen-Hoeheren-Schulabschluss-erlangen/Externe>



Wann ist die Prüfung bestanden?

Insgesamt können in der Abiturprüfung 900 Punkte erreicht werden, und zwar 660 im ersten und 240 im zweiten Prüfungsteil.

Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn

- insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht sind,
- höchstens zwei Fächer schlechter als ausreichend (5 Punkte) bewertet sind,
- kein Fach mit ungenügend (0 Punkte) bewertet ist,
- in den beiden Leistungsfächern insgesamt mindestens 130 Punkte erreicht werden.

Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn

- insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sind,
- höchstens zwei Fächer schlechter als ausreichend (5 Punkte) bewertet sind,
- kein Fach mit ungenügend (0 Punkte) abgeschlossen ist.

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn

- beide Prüfungsteile bestanden wurden,
- höchstens drei Fächer schlechter als ausreichend (5 Punkte) bewertet worden sind.



Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	3 - 1	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Leistungsbewertung – Punktsystem

- Die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten der beiden Leistungsfächer werden mit 13, in den anderen schriftlichen Fächern mit 9 multipliziert. Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungskursfächern höchstens jeweils 195 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens 135 Punkte erreichbar.
- Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen und



der mündlichen Prüfung zu bilden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

- Die Leistungen für die mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils werden mit 4 multipliziert.

Wiederholen der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenabiturprüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Bei der Wiederholung müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden. Im vorherigen Durchgang erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt. Für die Wiederholungsprüfung muss ein neuer, aktueller Antrag auf Zulassung gestellt werden.

Weitere Berechtigung

Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen hierfür regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde. Auch ist es möglich, das Latinum, Graecum oder Hebraicum durch eine Erweiterungsprüfung zu erwerben. Die Zulassungsbedingungen für eine Meldung zur Erweiterungsprüfung finden Sie unter der folgenden Adresse:

https://www.brd.nrw.de/document/20250107_4_43_schulformen_gymnasium_merkblatt_erweiterungspruefungen.pdf

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungskursfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein.



Sonstige Informationen

Rücktritt von der Prüfung

Bis vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber von der Teilnahme an der Prüfung zurücktreten.

Die Rücktrittserklärung ist **fristgerecht schriftlich an die Bezirksregierung** (Eingang bei der Behörde) zu richten. Einer Begründung bedarf es nicht.



Erkrankungen und Versäumnis

Bei Erkrankung unmittelbar vor oder während der Prüfung oder bei Versäumnis der Prüfung oder eines Teils der Prüfung aus Gründen, die von den Bewerbern nicht zu vertreten sind, können die Prüfung oder fehlende Teile der Prüfung nachgeholt werden.

Prüfungsteile, die versäumt werden aus Gründen, die die Bewerber selbst zu vertreten haben, werden wie ungenügende Leistungen bewertet.

Treten Bewerber während des Prüfungsverfahrens aus Gründen zurück, die sie selbst zu vertreten haben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Für selbst nicht zu vertretende Gründe müssen unverzüglich Nachweise vorgelegt werden, zum Beispiel bei Krankheit ein tagesaktuelles ärztliches Attest.

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen, akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigung und/oder besonderen Auffälligkeiten können gewährt werden. Weitere Informationen sind hier zu finden:

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Dezernat 43.02

Az.: 43.02.03

Internetauftritt:

<https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Schulabschluss-nachholen-Hoeheren-Schulabschluss-erlangen/Externe>

Stand:

04.12.2025

